Öffentliche Bekanntmachung zur Berufung der Vertreter von Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre" gehörenden Grundstücke

Zur Erfüllung § 55 Abs. 2 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 21.03.2013 gibt der Unterhaltungsverband "Untere Ohre" entsprechend § 9 der Satzung des Verbandes vom 26.02.2014 hiermit den Aufruf zur Meldung von Berufenen und deren Stellvertreter zur Mitarbeit in der Verbandsversammlung bekannt.

Es werden in die Verbandsversammlung Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke berufen. Es können nur natürliche, geschäftsfähige Personen berufen werden. Unter den vorgeschlagenen Personen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke befinden. Ein Berufener bzw. sein Stellvertreter kann nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Die Berufung erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung ohne Berufene nach Vorschlag. Vor dem Beschluss sind Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Dazu werden die in der Anlage 1 zur Satzung genannten Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer angeschrieben. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Es wird nach § 32 der Satzung öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer, der zum Verband gehörenden Grundstücke innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an, Vorschläge für die zu Berufenden und deren Stellvertreter beim Verband abgeben können.

Die Vorschläge sind schriftlich an den Unterhaltungsverband "Untere Ohre", Ramstedter Straße 26, 39326 Zielitz zu richten und müssen folgende Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Interessenverbandes
- Name, Vorname, Wohnort, PLZ, Straße, Hausnummer, Telefonnummer, ausgeübte Tätigkeit der vorgeschlagenen Personen
- Eigentum oder Nutzung von Flächen im Verbandsgebiet, Auskunft über die Lage (Ort, Gemarkung) der Fläche des zu Berufenden und dessen Stellvertreter
- Wahrheitsversicherung der Angaben durch den Interessenverband
- Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Personen

Die Amtszeit der Berufenen und der Stellvertreter entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte.

Zielitz, den 26.05.2014

gez. H e s s e Verbandsvorsteher

Magdeburg, den 30.06.2014